

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Beitragsordnung

(In der Fassung vom 04. April 2014 und der 1. Änderung vom 31. März 2017)

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sie regelt die Beitrags- und Umlagenverpflichtung der Mitglieder. Sie trifft Regelungen zur Beitragsermäßigung und gegebenenfalls zu Beitragsfreistellungen.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.

§ 2 Beschlüsse der Organe

1. Die **Mitgliederversammlung** beschließt die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Umlagen.
2. Die **Abteilungsversammlung** setzt in begründeten Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes die unter § 5 aufgeführten Abteilungsbeiträge und Gebühren fest.
3. Der **Vorstand** legt die Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren fest.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat zuletzt folgende z.Zt. gültige Mitgliedsbeiträge beschlossen.

Beitragsgruppe	Beitragsart/Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag
01	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	84,00 €
02	Erwachsene über 18 Jahre	108,00 €
03	Familienbeitrag (ab 3 Personen)	220,00 €
04	Ermäßigter Beitrag (für Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre u. Bundesfreiwilligendienstleistende)	84,00 €
05	Ehrenmitglieder	frei
06	Passive Mitglieder – 50 % der jeweiligen Beitragsgruppe 01 oder 02 (Passive Mitglieder sind diejenigen, die nicht mehr am Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und keine sonstigen Kursangebote nutzen).	

Die Umstellung von der entsprechenden Beitragsgruppe in die Beitragsgruppe „Passive Mitglieder“ muss in der Geschäftsstelle beantragt werden.

Förderbeiträge:

Beitragsfreie Mitglieder und Nichtvereinsmitglieder können den Verein fördern.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 50,00 €

1. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhung wird zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für den Landessportbund, Kreissportbund und Gemeindefortsportverband sowie zur Sportversicherung des LSB NRW e. V., die Beiträge zu den Fachverbänden, die Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die Gebühren für die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze und die Kosten der Geschäftsführung. Der Hauptanteil des Jahresbeitrages geht an die Abteilungen zur Durchführung des Sportbetriebs.

§ 4 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen für dringend notwendige Projekte und Maßnahmen Umlagen festsetzen.

§ 5 Abteilungsbeiträge und Gebühren

1. Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
2. Für besondere Sportangebote (Sportkurse, Reha- und Präventions-Programme etc.) können die Abteilungen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Gebühren erheben.
3. Anfallende Bankgebühren (z. B. bei Rückbuchungen) werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Aufnahme- Bank- und Bearbeitungsgebühren

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. 10,00 € erhoben.
2. Für Erinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren i. H. v. 5,00 € pro Schreiben erhoben.
3. Evtl. anfallende Bankgebühren, die durch Verschulden des Mitgliedes dem Verein entstehen, werden zurückgefordert.

§ 7 Fälligkeiten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Mitgliedern, die nach dem 01.03. eintreten, erfolgt der Einzug des ersten Beitrages zum 01.11. des Jahres.
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf eines der Vereinskonten (Bringschuld) zu entrichten.

3. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 01.03. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 01.03. des Jahres wird der Beitrag anteilig nach Kalendermonaten berechnet und erhoben.
4. Beim Austritt aus dem Verein erfolgt keine Beitrags-Rückerstattung.

§ 8 Anträge und Mitteilungspflicht

1. Der ermäßigte Beitragssatz (Gruppe 04) muss beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Er gilt erst nach dem Einreichen der Unterlagen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen eine befristete Beitragsfreistellung gewähren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung, schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 10 Vereinskonten

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren können auf folgende Vereinskonten eingezahlt werden:

Bank:	Volksbank Krefeld eG	Sparkasse Krefeld
BIC:	GENODED1HTK	SPKRDE33
IBAN:	DE11320603621221032027	DE14320500000016007221

Die **Gläubiger-ID** von TuRa Brüggen 1923 e.V. lautet: **DE89ZZZ00000437777**.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderung der Beitragsordnung (§3 – Beiträge) tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 rückwirkend ab dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Brüggen, 31.03.2017

Hans-Willi Cüsters
1. Vorsitzender

Klaus Feikes
Schatzmeister